

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Januar 1986 zur Änderung
des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit**
— Drucksache 10/5526 —

A. Problem

Das Änderungsabkommen dient der Beseitigung von Nachteilen, die jüdischen Verfolgten bisher dadurch entstanden sind, daß Zeiten einer Berufsausbildung, die diese Verfolgten zwischen 1933 und 1945 in Ausbildungsstätten der Reichsvertretung der Juden erhalten haben („Hachscharah“), nicht in der Rentenversicherung angerechnet werden (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1981 Drucksache 9/923).

Außerdem haben praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Abkommens sowie die 1974 erfolgte Einführung einer umfassenden Invaliditätsversicherung in Israel eine Änderung und Ergänzung des Abkommens notwendig gemacht.

B. Lösung

Durch das Änderungsabkommen werden die oben genannten Ausbildungszeiten (Hachscharahzeiten) Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet sind, gleichgestellt. Außerdem enthält das Änderungsabkommen in Anpassung an andere, mit dritten Staaten geschlossene Abkommen eine — einschränkende — Neuregelung der Anrechnung von beitragslosen Versicherungszeiten (Ausfall- und Zurechnungszeiten) und des Rechts zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die volle Einbeziehung der Invaliditätsversicherung in das Abkommen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführungen des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Für den Bund ergeben sich geringfügige mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Aus der Anwendung der in Artikel V des Änderungsabkommens enthaltenen Regelung (Anrechnung der Hachscharahzeiten) sind für die betroffenen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 1987 Mehraufwendungen in Höhe von etwa 60 Millionen Deutsche Mark zu erwarten. In den ersten Jahren nach 1987 liegen die jährlichen Mehraufwendungen um 15 Millionen Deutsche Mark. Langfristig nehmen die Mehraufwendungen ab und verschwinden schließlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Januar 1986 zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit — Drucksache 10/5526 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Frau Steinhauer
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Steinhauer

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Januar 1986 zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit — Drucksache 10/5526 — in seiner 222. Sitzung am 19. Juni 1986 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 25. Juni 1986 beraten und die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 25. Juni 1986 beraten. Er ist dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses gefolgt.

In seiner Schlußabstimmung hat der Ausschuß einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/5526 — beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem am 7. Januar 1986 in Jerusalem unterzeichneten Abkommen vor.

Das Abkommen zur Änderung und Ergänzung des deutsch-israelischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1973 regelt insbesondere:

- Jüdischen Verfolgten, die in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in einer sogenannten Hachscharah auf ihre Auswanderung nach

dem früheren Palästina beruflich vorbereitet worden waren, soll diese Ausbildungszeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Änderungsabkommens als Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet worden sind, angerechnet werden. Das Abkommen geht insoweit auf einen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1981 (Drucksache 9/923) zurück, den dieser nach einer entsprechenden Initiative des Bundesrates und zu einem Entschließungsantrag aller Fraktionen des Bundestages gefaßt hatte. Es trägt den besonderen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel sowie dem Umstand Rechnung, daß zahlreiche betroffene Personen heute in Israel leben.

- Ferner enthält das Änderungsabkommen eine Neuregelung der Anrechnung von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten sowie des Rechts zur freiwilligen Versicherung. Diese Änderungen sind durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Artikel 22 Nr. 3 des Abkommens in Verbindung mit dem Rentenreformgesetz von 1972 notwendig geworden. Sie sollen für politisch nicht verfolgte Personen die Auswirkungen der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Artikel 12 der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen einschränken und im übrigen die Regelungen des Abkommens den Grundsätzen des deutschen innerstaatlichen und des Abkommensrechts anpassen.
- Schließlich soll, nachdem der Staat Israel eine umfassende Invaliditätsversicherung geschaffen hat, auch dieser Versicherungszweig in das Abkommen voll einbezogen werden.

Bonn, den 25. Juni 1986

Frau Steinhauer

Berichterstatlerin